

N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 19.07.2018

Tagungsort: Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Str. 1, 17367 Eggesin,
Beratungsraum 200

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.07 Uhr

Anwesend: Herr Lehmann Herr Tewis Herr Zimmermann
Herr Kasch Frau Wolscht Herr Schentz
Frau Busch Frau Rollinger Herr Pott
Frau Baumgarten Frau Rath

Herr Jesse Frau Sens Frau Bernheiden
Herr Zobel

Entschuldigt: Herr Hoppe Herr Grothmann Herr Petrak
Frau Hansow Herr Bauer Herr Panhey

Gäste: Herr Raue
Herr Höhn
5 Einwohner

Presse: Herr Storbeck

Stadtvertretervorsteher Tewis bedankt sich bei allen Stadtvertretern/innen und der Verwaltung für die Genesungswünsche.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Top 1 Eröffnung der Sitzung
 - Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung
 - Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
 - Top 3 Bestätigung der Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 03.05.2018
 - Top 4 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 03.05.2018 gefassten Beschlüsse
 - Top 5 Bericht der Verwaltung
 - Top 6 Einwohnerfragestunde
 - Top 7 Abberufung des Ortschronisten Herrn Holger Raue und Berufung Herrn Reinhard Höhn zum neuen Ortschronisten
 - Top 8 Bearbeitung von Drucksachen
- DS 21/18 - Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Eggesin nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V
- DS 22/18 - Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2016

- DS 23/18 - Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern“ nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V
- DS 24/18 - Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für den Jahresabschluss 2016 „Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern“
- DS 25/18 - Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld“ nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V
- DS 26/18 - Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für den Jahresabschluss 2016 „Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld“
- DS 30/18 - 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung
- DS 31/18 - Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin
- DS 32/18 - 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung
- DS 33/18 - Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Lindenstraße in Eggesin

Top 9 Informationen zum Integrierten Regionalen Entwicklungskonzept

Nichtöffentlicher Teil

Top 10 Bearbeitung von Drucksachen

- DS 18/18 - Erlassung von Forderungen des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin gegen einen Mietschuldner
- DS 20/18 - Veräußerung des Flurstücks 434/9 der Flur 9, Gemarkung Eggesin (Habichtstraße)
- DS 28/18 - Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr

Top 11 Fragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister und Stadtvertretervorsteher

Top 1 Eröffnung der Sitzung

Stadtvertretervorsteher Tewis begrüßt die anwesenden Stadtvertreter, Verwaltungsmitarbeiter, die Presse sowie die Einwohner und eröffnet die heutige Stadtvertretersitzung.

Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung

Allen Stadtvertretern ist die Einladung mit den entsprechenden Unterlagen ordnungs- und fristgemäß zugegangen.

Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Von 17 gewählten Stadtvertretern sind zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung 11 anwesend; die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Stadtvertretervorsteher Tewis stellt den Antrag, die DS 36/18 – Umnutzung des ehem. Bahnhofsgebäudes - auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Beschluss:

Einstimmig wird die Tagesordnung mit der Erweiterung um die DS 36/18 angenommen.

Top 3 Bestätigung der Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 03.05.2018

Beschluss:

Mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung wird die Niederschrift über die Stadtvertreterversammlung am 03.05.2018 bestätigt.

Top 4 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung am 03.05.2018 gefassten Beschlüsse

Einstimmig genehmigt die Stadtvertretung Eggesin die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Erteilung der Vollmacht zur Vorwegbeileihung des Kaufgegenstandes – Flurstück 50/24 tlw., Flur 3, Gemarkung Eggesin – zum Zwecke der Investitionsfinanzierung noch vor Eigentumsumschreibung auf den Erwerber mit Grundpfandrechten in Höhe von 270.000,00 € (vorher 240.000,00 €) zuzüglich 20 % Zinsen und 10 % einmaliger Nebenleistungen zugunsten deutscher Kreditinstitute.

Mit 14 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen befürworten die Stadtvertreter die Zahlung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 8.000,00 € an die OAS.

Top 5 Bericht der Verwaltung

Bürgermeister Jesse berichtet:

Erweiterungsneubau Grundschule, Waldstraße

Die nachgeforderten Unterlagen liegen dem LFI komplett vor.

E-Mobilität, Am Bahnhof 3

Die Dachsanierung ist beauftragt und soll bis Ende August/Anfang September abgeschlossen sein.

Die PV-Anlage und ELT sind ausgeschrieben.

Nebengebäude Stettiner Straße 2

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung liegt vor und die Kompensationsmaßnahmen wurden durchgeführt.

Zlotower Straße 1-2

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung liegt vor.

Eigenbetrieb

Gegenwärtig vermietet der Eigenbetrieb 987 Wohnungen und 12 Gewerbeeinheiten, 22 öffentliche Gebäude und 554 Garagen und Stellplätze sowie 104 Pachtverträge.

Im Wohnungsbestand waren zum 30.06.2018 insgesamt 156 Wohnungen nicht vermietet. Das entspricht einer Leerstandsquote von 15,6 %. Schwerpunkt des Leerstandes ist nicht mehr die Ziegelstraße. Hier sind gegenwärtig nur noch 3 Wohnungen nicht vermietet.

Der Leerstand hat sich in den teilsanierten Bereich der Wohnblöcke in der Hans-Fischer-Straße 1 bis 12, der Max-Matern-Straße 1 bis 9 und im Karpiner Damm 19 c verlagert. Hierbei handelt es sich um 3- und 4-Raum-Wohnungen, die trotz abgesenkter Grundmiete in den oberen Etagen nur schwer vermietbar sind.

Der Block in der Zlotower Straße 1 - 2 mit 20 Wohnungen ist jetzt leergezogen und zum Abriss vorbereitet. Dazu liegen das Schadstoffgutachten und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vor. Die Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde wurde im Januar 2018 beantragt. Wenn die Genehmigung vorliegt, können die Fördermittel beantragt werden.

Gegenwärtig werden noch 6 Wohnungen an den Landkreis zur Unterbringung von Flüchtlingen vermietet. Im Vorjahr waren es noch 14 Wohnungen.

Die zusätzlichen Mittel des Bundes für die Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung für 2017 und 2018 („Herdprämie“) in Höhe von ca. 33 T€ werden verwendet für die Sanierung der Mauer vor der Kita in der Bahnhofstraße und zur Sanierung der Fassade der Kita Waldstraße.

Der Eigenbetrieb hat nach der Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2018 begonnen, den hohen Instandhaltungsrückstau im Wohnungsbestand in Angriff zu nehmen.

Die Fassade und die Dachüberstände in der Ziegelstraße 7 - 9 wurden saniert.

In der Waldstraße 24 - 40 wird die Fassade behandelt und gestrichen.

Die Sanierung der Fassade in der Adolf-Bytzeck-Straße soll ebenfalls noch in diesem Jahr ausgeschrieben werden.

In der Lützowstraße 8 und 9 erfolgt die nachträgliche Dämmung der Geschosdecken.

Die Erweiterung der Fernwärmetrasse zum Anschluss der Gebäude um das ehemalige HdA wird gegenwärtig vorbereitet. Die Ausschreibung ist erfolgt. Über die Auftragsvergabe entscheidet der Betriebsausschuss. Die Fertigstellung ist für Ende August/Ende September geplant.

Der Landkreis hat dem Eigenbetrieb die Inanspruchnahme eines Kassenkredites in Höhe von 6 Mio. € genehmigt.

Die gegenwärtige Inanspruchnahme liegt bei ca. 5 Mio. €.

Damit ist gewährleistet, dass der Eigenbetrieb alle seine finanziellen Verpflichtungen erfüllen kann.

Bürgermeister Jesse informiert, dass die Stadt Eggesin amtsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist. Es sind 11 Gemeinden die sich zusammengeschlossen haben. Die Gemeinde Altwarp wollte das Amt „Am Stettiner Haff“ verlassen und im Vorfeld wurde mit der Stadt Ueckermünde zusammen gearbeitet. Auch Verhandlungen haben im Vorfeld stattgefunden und es kam zu einer Bürgerbeteiligung, wo sich die Bürger zur Fusion mit der Stadt Ueckermünde äußern konnten. Vorab sind einige Schriftstücke verteilt worden. Unter anderem ein Schriftstück, in dem beschrieben wurde, dass das Amt „Am Stettiner Haff“ seine Arbeit nicht richtig macht und dafür gewisse Schuld trägt, dass es der Gemeinde Altwarp finanziell so schlecht geht. Mit den Bürgermeistern der umliegenden Gemeinden wurde darüber diskutiert und man hat den Entschluss gefasst, dass der Sachverhalt richtig gestellt werden muss. Durch das Amt wurde ein Flyer erstellt, welcher durch die Bürgermeister der umliegenden Gemeinden an die Haushalte der Gemeinde Altwarp verteilt wurde. Der Auslöser dieser Aktion war, dass der durch den Altwarper Bürgermeister verteilte nicht der Wahrheit entsprach. Mit dem Sachverhalt befasst sich gegenwärtig auch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Ein Gesprächstermin mit dem Landkreis wurde vereinbart.

Bürgermeister Jesse weist nochmal daraufhin, dass das Amt richtig gehandelt hat und es seit längeren zwischen dem Bürgermeister und dem Amt Unstimmigkeiten gibt. Wenn die Stadtvertreter zum Sachverhalt genauere Informationen haben möchten, können sie in der Verwaltung gern Einsicht nehmen.

Top 6 Einwohnerfragestunde

Stadtvertreterin Baumgarten merkt an, dass der Sachverhalt Gemeinde Altwarp in der Presse einseitig dargestellt wurde. Man hat vorab schon die Information durch den Bürgermeister erhalten, dass der Flyer des Amtes als Reaktion auf den Flyer der Gemeinde Altwarp aufzufassen war, aber das kam in der Presse in keiner Form zum Ausdruck.

Herr Budy merkt an, dass der Ausbau, die Verbreiterung und Förderung der Lindenstraße im Jahr 2009 in der Planung waren und dass die Anwohner der Lindenstraße bei den ersten Vor-

bereitungen einstimmig gegen einen Ausbau waren. **Er** möchte wissen, ob die Anwohner der Lindenstraße es genauso wie im Jahr 2009 vorgelegt bekommen oder es Stück für Stück erfolgt?

Stadtvertretervorsteher Tewis erwidert, dass erst einmal ein Beschluss gefasst werden muss; ein Grundsatzbeschluss.

Weiterhin merkt **Herr Budy** an, dass seit dem die Stettiner Straße fertig gestellt worden ist, auch weniger Verkehr über die Lindenstraße verläuft. Ebenso wird lt. Bericht der Polizei die Unfallgefahr fasst wöchentlich dokumentiert.

Weiterhin fragt **Herr Budy an**, ob eine Neuanschaffung eines MLF für die FW Eggesin notwendig ist.

Stadtvertretervorsteher Tewis erklärt, dass die Drucksache im Nichtöffentlichen Teil auf der Tagesordnung steht und jetzt keine Anmerkungen dazu erfolgen können.

Herr Rauprich möchte wissen, ob es sich bei der Lindenstraße um eine Vorplanung handelt oder diese schon stattgefunden hat?

Stadtvertretervorsteher Tewis antwortet, dass im Jahr 2009 bereits eine Vorplanung erfolgte und Unterlagen in der Verwaltung vorliegen. Es muss jedoch eine neue Ausschreibung erfolgen, da sich die Preise gegenüber 2009 verändert haben.

Bürgermeister Jesse merkt an, dass heute ein Grundsatzbeschluss gefasst wird. Wenn alles in der Planung normal läuft, würde ein Baubeginn spätestens in 2 bis 3 Jahre erfolgen. Heute wird ein Beschluss gefasst für eine Ausschreibung eines Ingenieurbüros, welches die Unterlagen erstellen soll. Grunderwerbsdaten müssen noch erstellt werden und die GKU mbH möchte mit der Kanal- und Wasserverlegung nachziehen. Es wird voraussichtlich eine Gemeinschaftsaufgabe werden. Weiter wird in der Verwaltung geprüft, was noch an Fördermittel eingeworben werden kann. **Er** weist daraufhin, dass die Lindenstraße mit eine der schlechtesten Straße in Eggesin ist.

Top 7 Abberufung des Ortschronisten Herrn Holger Raue und Berufung Herrn Reinhard Höhn zum neuen Ortschronisten

Stadtvertretervorsteher Tewis bedankt sich bei Herrn Holger Raue für die Arbeit als Ortschronist.

Bürgermeister Jesse bedankt sich ebenfalls bei Herrn Holger Raue für seine geleistete Arbeit.

Stadtvertretervorsteher Tewis bestellt mit Wirkung zum 01. August 2018 Herrn Reinhard Höhn zum Ortschronisten der Stadt Eggesin und wünscht ihm viel Erfolg für die neue Aufgabe.

Auch **Bürgermeister Jesse** gratuliert Herrn Reinhard Höhn und wünscht ihm viel Erfolg für die neue Aufgabe.

Top 8 Bearbeitung von Drucksachen

DS 21/18 - Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Eggesin nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Eggesin zum 31.12.2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfungsberichte incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks sind dieser Vorlage

beigefügt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	34.673.661,68 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2016 beträgt	84.569,61 €
Das Jahresergebnis 2016 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	84.569,61 €
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Finanzmittelfehlbetrag aus von	76.879,20 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist nicht gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Eggesin zum 31.12.2015 i. d. F. vom 31.01.2018 zu empfehlen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt mit 10 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Stadt Eggesin zum 31.12.2016 i. d. F. vom 31.01.2018 festzustellen.

Bürgermeister Jesse verlässt um 17.31 Uhr die Sitzung.

DS 22/18 - Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Eggesin zum 31.12.2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt mit 10 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

DS 23/18 - Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern“ nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Eggesin „ Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern“ zum 31.12.2016 gemäß § 3 a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	1.437.580,76 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2016 beträgt	0,00 €
Das Jahresergebnis 2016 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 €
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Finanzmittelfehlbetrag aus von	41.316,86 €

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2018 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern“ zum 31.12.2016 i. d. F. vom 20.10.2017 zu empfehlen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt mit 10 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen - Ortskern“ zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 20.10.2017 festzustellen.

DS 24/18 - Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für den Jahresabschluss 2016 „Städtebauliches Sondervermögen - Ortskern“

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern“ zum 31.12.2016 gemäß § 3 a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt mit 10 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2016 der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern“ Entlastung zu erteilen.

DS 25/18 - Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld“ nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld“ zum 31.12.2016 gemäß § 3 a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	80.336,73 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2016 beträgt	0,00 €
Das Jahresergebnis 2016 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 €
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Finanzmittelfehlbetrag aus von	12.654,22 €

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2018 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld“ zum 31.12.2016 i. d. F. vom 20.10.2017 zu empfehlen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt mit 10 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen - Wohnumfeld“ zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 20.10.2017 festzustellen.

DS 26/18 - Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für den Jahresabschluss 2016 „Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld“

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Eggesin, Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld, zum 31.12.2016 gemäß § 3 a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt mit 10 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2016 der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld“ Entlastung zu erteilen.

Bürgermeister Jesse nimmt um 17.37 Uhr an der Sitzung teil.

DS 30/18 - 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung

Sachverhalt:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Fläche der ehem. LPG an der Ueckermünder Straße im Norden der Stadt Eggesin. Angrenzend an diese Fläche befindet sich das Gewerbegebiet B-Plan „Ueckermünder Straße“ der Stadt Eggesin.

Herr Karl Friedrich Rommel, welcher auch Eigentümer dieser Flächen ist, hat den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dieser Fläche gestellt.

Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan 17/2017 „Solarpark Alte LPG Eggesin“ wurde bereits am 09.03.2017 gefasst. Der Flächennutzungsplan ist für die betreffende Fläche zu ändern. Die bisherige Darstellung als Mischgebiet ist in ein Sondergebiet Photovoltaik zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 2,76 ha und beinhaltet teilweise das Flurstück 9/30 und das Flurstück 9/5 der Flur 3 in der Gemarkung Eggesin. Die ersten 50 m (seitens der Ueckermünder Straße) sollen von der Belegung mit Photovoltaikanlagen freigehalten werden. Dem ist der Vorhabenträger auch gefolgt. Die Flächen befinden sich vollständig im Eigentum des Antragstellers.

Im Antrag des Herrn Rommel vom 16.01.2017 erklärt sich der Vorhabenträger bereit, alle mit dem Planverfahren entstehenden Kosten (z.B. Planungskosten, Erschließungskosten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu übernehmen. Hierzu wird ein entsprechender städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Beschluss:

1. Mit 10 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung beschließt die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wie folgt:
Der Änderungsbereich mit einer Größe von rund 2,76 ha betrifft das Areal der ehem. LPG im nördlichen Bereich der Stadt Eggesin an der Ueckermünder Straße gelegen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 17/2017 „Solarpark – alte LPG Eggesin“.
Die bisherige Darstellung als Mischgebietsfläche soll in sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ geändert werden.
Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.
2. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

DS 31/18 - Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 18.06.2018 hat die Solarfaktor GmbH (nachfolgend Vorhabenträger) bei der Stadt Eggesin gemäß § 12 Absatz 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten. Der Planungsraum beschränkt sich auf den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk. Die Erschließung ist über die westlich verlaufende Landesstraße L32 geplant.

Der Vorhabenträger beabsichtigt für das in der Anlage 1 dargestellte Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Nach den derzeitigen Planungen soll die maximale installierte elektrische Leistung bei 750 kWp liegen.

Der Bebauungsplan dient entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation (Minderung) des globalen Klimawandels bei.

Die Stadt Eggesin stimmt diesem Antrag des Vorhabenträgers zu. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur Vorlage und Abstimmung eines Vorhaben- und Erschließungsplans mit der Gemeinde gemäß § 12 Absatz 1 BauGB. Zugleich wird der Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 Absatz 1 BauGB vorbereitet. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht verbunden.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls durch die Verwaltung beteiligt.

Die Fläche ist im Plan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, erklärt **Stadtvertreterin Wolscht. Sie** ist nicht dafür, dass Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden.

Stadtvertretervorsteher Tewis erwähnt, dass die Fläche einer Privatperson gehört, diese verkaufen möchte und die Zustimmung zur Aufbringung einer Photovoltaikanlage gegeben hat.

Beschluss:

Mit 9 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung beschließt die Stadtvertretung der Stadt Eggesin:

1. Dem Antrag der Solarfaktor GmbH auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Stadtvertretung der Stadt Eggesin zu und beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk auf dem Flurstück 167 sowie Teilflächen der Flurstücke 175/7, 168 und 176/3 der Flur 9 in der Gemarkung Eggesin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB.
2. Ziel der o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
4. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

DS 32/18 - 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung

Sachverhalt:

Für das Plangebiet soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als Solarpark lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Verwaltung beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Beschluss:

1. Mit 9 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung beschließt die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt:
Der Änderungsbereich mit einer Größe von rund 1,5 ha betrifft das Areal westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk.
Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden.
Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.
2. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

DS 33/18 - Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Lindenstraße in Eggesin

Sachverhalt:

Der Zustand der Lindenstraße war in den vergangenen Jahren aufgrund des hohen Unterhaltungsaufwandes wiederholt Diskussionspunkt der Gremien der Stadt Eggesin. Aus diesem Grund wurde bereits 2009 ein Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Lindenstraße gefasst. Zu diesem Zeitpunkt sollte die Lindenstraße teilweise mit Mitteln aus dem Wohnumfeld ausgebaut werden. Des Weiteren war eine Förderung nach dem Entflechtungsgesetz geplant.

Aufgrund der fehlenden Gesamtfinanzierung musste 2010 festgestellt werden, dass die Stadt Eggesin zu diesem Zeitpunkt und auch in den Folgejahren nicht in der Lage ist, die Gesamtfinanzierung zu sichern. Der Ausbau der Lindenstraße wurde auf unbestimmte Zeit verschoben. Die Nutzung der beiden Fördermittelprogramme ist derzeit nicht mehr möglich, da beide Förderprogramme ausgelaufen sind bzw. auslaufen und eine rechtzeitige Antragstellung nicht mehr möglich ist. Um bei Auflegung eines neuen Förderprogramms für den Ausbau innerörtlicher

Straßen eine schnelle Antragstellung zu ermöglichen, ist es erforderlich, mit den entsprechenden Planungsleistungen und dem notwendigen Grund-erwerb bereits zu beginnen. Aus diesem Grund sollten zunächst Angebote von Planungsbüros für die erforderlichen Planungsleistungen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Entwurfsplanung eingeholt werden.

Stadtvertretervorsteher Tewis erklärt, dass die Verwaltung versucht alle in Frage kommenden Fördermittel einzuholen. Gespräche mit der GKU mbH werden aufgenommen, so dass für Bürger nicht zu hohe Kosten entstehen. Die Lindenstraße soll in einer Länge von ca. 700 m ausgebaut werden.

Stadtvertreterin Wolscht erwidert, dass in der Beschlussvorlage nicht erwähnt wird, wie die Straße ausgebaut werden soll. **Sie** möchte wissen, wie breit die Straße ausgebaut werden soll, wird ein Gehweg errichtet, wenn ja, ein- oder beidseitig.

Stadtvertretervorsteher Tewis merkt an, dass nochmals ein Gespräch mit dem Bauamt Frau Witt stattfand. Unterlagen liegen dem Bauamt aus dem Jahr 2009 vor und die Kosten sind durch die Preisänderungen in den vergangenen Jahren erst einmal hochgerechnet worden.

Bürgermeister Jesse erläutert, dass die Verwaltung erst tätig werden kann, wenn ein Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung zum Ausbau der Straße vorliegt. Erst dann kann die Ausschreibung für ein Planungsbüro erfolgen und die Leistungsphasen 1 bis 3 (Vorplanung) ausgelöst werden.

Frau Schwarz möchte wissen, ob die Stadt bestimmte Vorstellungen hat, wie die Ausschreibung erfolgen soll?

Stadtvertretervorsteher Tewis weist daraufhin, dass die Bürger/innen nur Gäste sind und nicht mit diskutieren dürfen.

Stadtvertreter Pott wirft ein, dass es den Bürgern darum geht, dass die Straße vernünftig ausgebaut wird und sie möchten wissen, welche finanzielle Belastung auf sie zukommt.

Stadtvertretervorsteher Tewis weist darauf hin, dass es heute lediglich um den Grundsatzbeschluss geht.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt mit 9 Stimmen dafür und 2 Stimmenthaltungen, dass die Lindenstraße grundhaft ausgebaut und entsprechende Angebote für Planungsleistungen von Planungsbüros eingeholt werden sollen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Planungsleistung an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben und bei Vorliegen entsprechender Programme zur Bereitstellung von Fördermitteln einen Fördermittelantrag zu stellen.

DS 36/18 - Umnutzung ehemaliges Bahnhofsgebäude Eggesin zum Radwegepflegestützpunkt Eggesin

- hier:**
- **Grundsatzbeschluss**
 - **Bereitstellen von Haushaltsmitteln**
 - **Einwerben von Fördermitteln**
 - **Auslösen der vorbereitenden Maßnahmen (Ausschreibungen von Planungsleistungen)**

Sachverhalt:

Das derzeit leerstehende Gebäude stellt einen städtebaulichen Missstand dar. Dieser Missstand in unmittelbarer Nähe zur Naturparkstation, mit dem Besucherzentrum als touristischer Anlaufpunkt für die Region und der Stadt Eggesin, ist nicht förderlich.

Mit der DS 30/17 hat die Stadt Eggesin den Grundsatzbeschluss zum Bau einer Solarelektroladestation für PKWs und Fahrräder sowie die Dachsanierung beschlossen. Die Fördermittel hierzu

wurden bewilligt und die einzelnen Baumaßnahmen ausgeschrieben. Im Zuge dieser Baumaßnahmen werden das Dach und ein entsprechender Hausanschlussraum hergerichtet. Im Rahmen des Netzwerkes „Barrierefreies Radwegenetz“ der LAG „Stettiner Haff“ soll ein gemeinsamer Radwegepflegestützpunkt aufgebaut werden. Dieser Stützpunkt soll im Bahnhofsgelände platziert werden. Um die Nutzung als Radwegepflegestützpunkt zu ermöglichen, ist es erforderlich das Erdgeschoss zu sanieren und den Grundriss anzupassen. Die geschätzten Baukosten belaufen sich auf ca. 560.000,00 €.

Bürgermeister Jesse erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt mit 11 Stimmen dafür, dass Gebäude Am Bahnhof 3 (ehemaliges Bahnhofsgelände) zur Nutzung als Radwegepflegestützpunkt umzubauen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den formellen Förderantrag nach den Richtlinien für die Förderung der lokalen Entwicklung (LEADER-RL M-V) zu stellen. Der Bürgermeister und die Verwaltung werden legitimiert, erforderliche Ausschreibungen und Vergabeverfahren vorzubereiten und durchzuführen.

Top 9 Information zum Integrierten Regionalen Entwicklungskonzept

Stadtvertretervorsteher Tewis erklärt, dass das Entwicklungskonzept seit 2013 in Arbeit ist und seit 2015 intensiver darüber gesprochen wird.

Bürgermeister Jesse informiert, dass das Regionale Entwicklungskonzept des Landkreises im Landkreis Uecker-Randow entwickelt wurde und im Landkreis Vorpommern-Greifswald weitergeführt wird. Verwaltungstechnisch kostet es viel Zeit. Workshops, bei denen Städte und Gemeinden Erfahrungen austauschen, finden in verschiedenen Orten statt. Das IREK VG umfasst dabei, neben der Kreisentwicklung als Querschnittsaufgabe, vor allem die Themenbereiche Familie, Gesundheit und Soziales, Bildung, Arbeitsmarkt, Wirtschaft und Wissenschaft, Natur, Kultur, Freizeit und Tourismus sowie Mobilität und Energie. Weiter merkt **Bürgermeister Jesse** an, dass das IREK sie als informelle Planung zu betrachten ist, jedoch auch Beurteilungsgrundlage für zukünftige Zuwendungsanträge der Gemeinden für Förderungen aus Mitteln des Kreis- bzw. Landeshaushaltes sowie der Europäischen Union ist.